

Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO) der Psychotherapeut*innen

Abschnitt A (Paragrafenteil)

Regelungen des Paragrafenteils im Überblick

- Ziel, Begriffsbestimmungen (§§ 1 und 2)
- Art und Struktur der Weiterbildung, Gebiets- und Bereichsweiterbildung (§§ 3, 4, 5)
- Anerkennung, Rücknahme und Führen von Bezeichnungen (§§ 6 und 7)
- Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen (§ 8)
- Dauer, Unterbrechungen, Abschluss, Qualifikation (§§ 9 und 10)
- Befugnis und Aufhebung der Befugnis (§§ 11 und 12)
- Weiterbildungsstätte, Kooperation mit Weiterbildungsinstituten (§§ 13 und 14)
- Dokumentation und Evaluation (§ 15)
- Zeugnisse, Zulassung zur Prüfung, Prüfungsausschüsse, Prüfung, Prüfungsentscheidung, Wiederholungsprüfung (§§ 16 bis 21)
- Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der EU (§ 22)
- Inkrafttreten (§ 23)

Ziel, Begriffsbestimmungen, Art und Struktur der Weiterbildung

§ 1 Ziel

- (1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten **in definierten Gebieten und Bereichen** nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Die Weiterbildung qualifiziert für Tätigkeiten **in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, in der stationären und teilstationären Versorgung, in der Prävention, in der Rehabilitation und im institutionellen Bereich.**

...

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine **hauptberufliche Tätigkeit** im Sinne dieser Weiterbildungsordnung liegt vor, wenn sie entgeltlich erfolgt und den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beansprucht. Zur hauptberuflichen Tätigkeit gehört die Teilnahme an verpflichtenden **Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisions-Anteilen.**
- (2) **Weiterbildungsinstitute** sind Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführen.
- (3) Zur **ambulanten Versorgung** gehören insbesondere Praxen sowie Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen.
- (4) Die **stationäre Versorgung** umfasst insbesondere (teil-)stationäre Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie sowie Suchtrehabilitation.
- (5) Zum **institutionellen Bereich** gehören insbesondere Einrichtungen der Organmedizin, der somatischen Rehabilitation, des Justizvollzugs, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste.

...

Ziel, Begriffsbestimmungen, Art und Struktur der Weiterbildung

§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung

- (1) Strukturierte Weiterbildungen nach den §§ 4 und 5 dieser Weiterbildungsordnung erstrecken sich auf
 1. ein Gebiet (**Gebietsweiterbildung**) oder
 2. einen Bereich (**Bereichsweiterbildung**).
- (2) Wird eine **weitere Gebiets- oder Bereichsweiterbildung** absolviert, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Gebiets- oder Zusatzbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf bei einer Gebietsweiterbildung höchstens um die Hälfte der Minstdauer der jeweiligen Gebietsweiterbildung reduziert werden.

...

§ 4 Gebietsweiterbildung (Vortrag folgt)

§ 5 Bereichsweiterbildung (Vortrag folgt)

Zugang, Inhalte und Anforderungen

§ 8 allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

- ...
- (3) Die Weiterbildung erfolgt
1. im Rahmen **angemessen vergüteter** Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeut*innen,
 2. unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychotherapeut*innen in Einrichtungen, die gemäß § 13 als **Weiterbildungsstätten** zugelassen sind,
 3. in **fachlich weisungsabhängiger** Stellung. Zeiten beruflicher Tätigkeit in der **eigenen Praxis** sind auf die Weiterbildungszeit anrechnungsfähig, wenn die Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sind.
 4. **obligatorisch in ambulanten und stationären sowie optional** in weiteren Versorgungsbereichen gemäß den Vorgaben nach Abschnitt B, C und D. Parallel stattfindende Weiterbildungen in zwei dieser Versorgungsbereiche sind zulässig, soweit die Anforderung einer hauptberuflichen Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte gewährleistet ist und dies mit den jeweiligen Vorgaben der Abschnitte B, C und D vereinbar ist.

...

Dauer, Unterbrechungen und Abschluss

§ 9 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

- (1) Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind **Mindestzeiten**.
- (2) Die Weiterbildung erfolgt in **Hauptberuflichkeit**.
- (3) Erfolgt die Weiterbildung in **Teilzeit**, muss die Tätigkeit in der stationären und institutionellen Weiterbildung mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. In der ambulanten Weiterbildung muss jede einzelne Teilzeittätigkeit mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. Der Gesamtumfang der Weiterbildung muss einer vollzeitigen Weiterbildung entsprechen. Niveau und Qualität der Weiterbildung müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 oder Absatz 3 **kann eine Bereichsweiterbildung berufsbegleitend** erfolgen, soweit dies nach Abschnitt D zulässig ist.
- (5) Eine **Unterbrechung** der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit.

§ 11 Befugnis zur Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung wird **unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeut*innen in zugelassenen Weiterbildungsstätten** durchgeführt.
- (2) Für die Weiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die **selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben, nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich bzw. drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind.** Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.
- (3) Angehörige der Berufe **„Psychologische Psychotherapeut*in“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in“**, die ihre Approbation nach dem PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, nach der Approbation **mindestens drei Jahre** im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich bzw. drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind, können zur Weiterbildung befugt werden. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.
- (4) Die Befugnis ist auf **sieben Jahre befristet** und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.

...

Befugnis und Aufhebung der Befugnis

§ 11 Befugnis zur Weiterbildung

(6) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte **Dozent*innen und Supervisor*innen hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiter*innen sind hinzuzuziehen.** Die Hinzuziehung von Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die hinzuzuziehende Supervisor*in/Selbsterfahrungsleiter*in muss approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeut*in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich/Gebiet tätig gewesen sein. Zudem muss sie fachlich und persönlich geeignet sein. Zu Selbsterfahrungsleiter*innen darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend.

...

Weiterbildungsstätte, Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

§ 13 Weiterbildungsstätte

...

- (3) Die Weiterbildungsstätte muss die in dieser Weiterbildungsordnung gestellten **zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten** können. Sie muss sicherstellen, dass
1. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,
 2. Patient*innen in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,
 3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen, und

...

- (4) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen **durch Vereinbarungen sicherzustellen**.
- (5) Eine Weiterbildungsstätte kann für eine andere Weiterbildungsstätte die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision im Rahmen der Fachgebietenweiterbildung **koordinieren**.

...

Weiterbildungsstätte, Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

§ 14 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

- (1) Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen **Kooperationsvertrag** zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeut*innen in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 13 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.
- (2) Psychotherapeut*innen in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach Absatz 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen **Weiterbildungsvertrag** mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.

Weiter geht's mit Abschnitt B: Gebiete